Signatur: 2025.SR.0125
Geschäftstyp: Interpellation

Erstunterzeichnende: Ursula Stöckli (FDP), Chantal Perriard (FDP)

Mitunterzeichnende: Simone Richner, Georg Häsler, Oliver Berger

Einreichedatum: 24. April 2025

Interpellation: Fraktion FDP Auswirkungen und Umsetzungsprobleme des Vollzugskonzepts Geschäftsauslagen – Klärungsbedarf zur Gleichbehandlung und Sicherheit im öffentlichen Raum

Fragen

Der Gemeinderat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

- 1. Wie beurteilt der Gemeinderat die bisherigen Auswirkungen des neuen Vollzugskonzepts auf das lokale Gewerbe in der Altstadt, insbesondere hinsichtlich der Frequenz und Umsätze?
- 2. Steht die Vollzugshilfe nicht im Widerspruch zum Projekt "Perspektive Detailhandel Innenstadt" des Gemeinderats?
- 3. Welche Massnahmen wurden bisher ergriffen, um eine ausgewogene und verhältnismässige Umsetzung sicherzustellen, die auch dem lebendigen Stadtbild und der Funktion der Lauben als sozialer und wirtschaftlicher Raum gerecht wird?
- 4. Wie wird die Gleichbehandlung zwischen verschiedenen Branchen (Gewerbe, Gastronomie etc.) im öffentlichen Raum gewährleistet?
- 5. Welche konkreten Handlungsspielräume bestehen aktuell für betroffene Geschäfte, um gemeinsam mit der Gewerbepolizei tragfähige Lösungen zu finden?
- 6. Ist der Gemeinderat bereit, die Vollzugshilfe umgehend anzupassen / zu ändern / rückgängig zu machen?

Begründung

Seit der Umsetzung des neuen Vollzugskonzepts Geschäftsauslagen 2025 berichten zahlreiche Geschäftsinhaber*innen und Geschäftsinhaber der Berner Altstadt von erheblichen Umsatzeinbussen und einer Verschlechterung der städtischen Aufenthaltsqualität. Die Auslagen – ein zentrales Element für Sichtbarkeit und Kundenfrequenz – wurden stark eingeschränkt, obwohl viele davon laut Rückmeldungen hindernisfrei und rücksichtsvoll positioniert wurden. Zugleich wird die Laube zunehmend als Veloweg genutzt, es häufen sich unkontrolliert abgestellte Velos, Trottinetts und andere Gegenstände. Dies beeinträchtigt insbesondere Menschen mit Behinderungen, ältere Personen sowie Sehbehinderte, die auf freie, gut erkennbare Wege angewiesen sind. Zudem zeigen sich grosse Unterschiede in der Handhabung gegenüber der Gastronomie, deren Aussenbereiche teils massiv in den öffentlichen Raum hineinragen – eine Ungleichbehandlung, die von vielen als stossend empfunden wird.

Antwort des Gemeinderats

Die Stadt Bern bietet mit ihren überdachten Lauben eine Vielzahl an Einkaufsmöglichkeiten. Viele Geschäfte machten mit Reklameständern auf sich aufmerksam und präsentierten ihre Waren in «mobilen Geschäftsauslagen». Diese Installationen erschweren jedoch das hindernisfreie Durchkommen für Passant*innen. Gerade für Personen mit Kinderwagen, Senior*innen mit Gehhilfen

oder Menschen mit anderen Beeinträchtigungen kann die Stadt Bern zeitweise zu einem Hindernisparcours werden. So gilt es, den Spagat zwischen den unterschiedlichsten Bedürfnissen zu schaffen, u.a. zwischen Wirtschaftsfreundlichkeit und einer attraktiven Stadt, die genügend Platz für Passant*innen bietet. Die zahlreichen positiven Rückmeldungen – insbesondere auch von Menschen mit Beeinträchtigungen – und das Stadtbild, welches sich nun präsentiert, zeigen, dass der eingeschlagene Weg der richtige ist, den es weiterzuverfolgen gilt. Aktuell ist die Stadt Bern zudem auch daran, die Einhaltung der bewilligten Aussenbewirtschaftungsflächen der Gastronomiebetriebe zu kontrollieren.

Zu Frage 1:

Der Start der Umsetzung des Vollzugskonzepts ist gut verlaufen und es gab viele positive Rückmeldungen. In Einzelfällen kann es aber durchaus vorkommen, dass es aufgrund fehlender Alternativmöglichkeiten bei der entsprechenden Örtlichkeit, wie z. B. keine vorhandenen Rücksprünge oder Erhöhungen, zu Härtefällen kommen kann. Der Gemeinderat ist sich bewusst und es wird ihm auch regelmässig zugetragen, dass für eine erhöhte Frequenz in der Altstadt auch Veranstaltungen in der Innenstadt – so zum Beispiel die Women's Euro 2025 – sehr wichtig sind. Daher ist er bestrebt, dass die Stadt Bern auch in Zukunft als attraktiver Veranstaltungsort wahrgenommen wird. Was die Umsätze im Zusammenhang mit dem Vollzugskonzept Geschäftsauslagen anbelangt, so hat der Gemeinderat keine konkreten Informationen dazu erhalten. Wichtig ist schliesslich der Hinweis, dass die Umsetzung des Vollzugskonzepts noch am Laufen ist und dabei offene Fragen von einzelnen Betrieben laufend geklärt werden.

Zu Frage 2:

Nein. Dem Gemeinderat ist es ein Anliegen, dass sich die Aufenthaltsqualität in der Innenstadt von Bern mit der Aufwertung des öffentlichen Raums positiv weiterentwickelt. Die einzelnen Schritte erfolgen in enger Zusammenarbeit zwischen Detailhandel und Stadt Bern. Aus Sicht des Gemeinderats steht das Vollzugskonzept Innenstadt keinesfalls im Widerspruch zum Projekt «Perspektive Detailhandel Innenstadt», im Gegenteil. Nach jahrelangem Wildwuchs, wonach ein Grossteil der Geschäfte für die auf öffentlichem Grund aufgestellten Geschäftsauslagen keine Bewilligung innehatte und demzufolge auch keine Gebühren bezahlte, soll wieder eine Grundordnung und Gleichbehandlung geschaffen werden. So herrschte teils auch beim Gewerbe Unmut über diese Ungleichbehandlung. Ausserdem kann eine überstellte Stadt auch aus ästhetischer Sicht nicht zielführend sein. Und schliesslich werden die Lauben erst wieder nutzbar und attraktiv, wenn sie frei begangen werden können, auch mit Kinderwagen, Hunden oder für Menschen mit Beeinträchtigungen. Dies nützt in Konsequenz auch dem Detailhandel, der ein Interesse daran hat, dass sich die Frequenz in den Lauben verbessert und dass die Schaufenster besser wahrgenommen und beachtet werden.

Zu Frage 3 und 5

Mit dem Vollzugskonzept Geschäftsauslagen konnte ein Instrument geschaffen werden, welches nicht nur alles verbietet, sondern auch Geschäftsauslagen zulässt. So sollen Geschäftsauslagen grundsätzlich weiterhin möglich sein, jedoch sollen diese in ihrer Grösse, Ausführung, Lage und Häufigkeit in einem ausgewogenen Verhältnis zu ihrer Umgebung stehen. Wichtig dabei ist, dass genügend Raum für den Fussverkehr, insbesondere auch für Mitmenschen mit Geh- oder Sehbeeinträchtigungen und Personen im Rollstuhl, aber auch für Personen mit Kinderwagen gewährleistet ist. So haben zwar sämtliche Geschäfte, welche sich mit Schaufenster oder Schaukasten im Erdgeschoss präsentieren können, keinen Anspruch auf eine bewilligungspflichtige Geschäftsauslage. Diese haben aber oft dennoch die Möglichkeit, eine Geschäftsauslage in einem Rücksprung oder auf einer Erhöhung aufzustellen, was keiner Bewilligung bedarf. Auch können beispielsweise für Veranstaltungen (z. B. Vernissage, Geschäftseröffnung, Tag der offenen Türe etc.) maximal 2 mal pro Jahr, jeweils für eine maximale Zeitdauer von 4 Wochen, Ausnahmen bewilligt werden. Wenn immer möglich wird versucht, im Einzelfall eine Lösung zu finden – häufig sogar vor Ort, was

zeitintensiv, aber meist auch erfolgreich ist. Nicht möglich ist, dass vor Ort im Einzelfall Ausnahmen von den Vorgaben gemacht werden. Da man auch den anderen Geschäften Ausnahmen zugestehen müsste, würde dies zu einer Aushöhlung des Vollzugskonzepts Geschäftsauslagen führen.

Zu Frage 4

Gastgewerbebetriebe, Metzgereien, Bäckereien und dergleichen dürfen lediglich Einzeltafeln an der Hauswand beim Eingang aufstellen; das Aufstellen z. B. von Reklameständern oder Auslagen auf öffentlichem Grund ist nicht möglich. Einige Gastgewerbebetriebe verfügen allerdings über eine Aussenbewirtschaftungsfläche, welche im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens (Kostenpunkt: ca. Fr. 1 000.00 bis Fr. 2 000.00) bewilligt wurde. Zusätzlich dazu ist eine Nutzungsbewilligung nötig, welche nochmals bis zu mehreren Tausend Franken pro Jahr kosten kann. Auf dieser Fläche – welche von der bewilligten Fläche für Geschäftsauslagen zu unterscheiden ist – kann nebst Aussenbestuhlungen auch anderes Mobiliar, wie z. B. ein Reklameständer, aufgestellt werden. Im Gegensatz dazu kostet das Aufstellen einer bewilligten Geschäftsauslage, welche zeitlich an die Ladenöffnungszeiten gebunden ist, Fr. 200.00 pro Jahr und ist nicht vergleichbar. Wie bereits erwähnt, haben viele Geschäfte in den letzten Jahren teils grosse Flächen für das Aufstellen ihrer Geschäftsauslagen genutzt, ohne je eine Gebühr bezahlt zu haben oder über eine baubewilligte Fläche zu verfügen. Der Gemeinderat konnte jedoch feststellen, dass an gewissen Orten auch eine Zusammenarbeit zwischen Gastrobetrieben mit Aussenbewirtschaftungsflächen und Geschäftsbetrieben stattfindet und gemeinsame Lösungen gefunden werden konnten, was erfreulich ist.

Zu Frage 6

Nein. Zum jetzigen Zeitpunkt besteht aus Sicht des Gemeinderats kein Anlass, die Vollzugshilfe anzupassen oder gar rückgängig zu machen; dies umso mehr, als dass das Vollzugskonzept auch mit BernCity abgestimmt ist. Die Umsetzung des Vollzugskonzepts ist noch im Gange, der Gemeinderat ist aber schon jetzt davon überzeugt, dass diese Entwicklung grösstenteils positive Aspekte mit sich bringt.

Bern, 20. August 2025

Der Gemeinderat